

FAQ – Versammlungen, Wahlen und Beschlussfassungen sowie Durchführung von Versammlungen während der COVID-19-Pandemie

Christian Entsfellner, DL3MBG; Bertram Heßler, DG2FDE

Immer wieder erreichen die Distrikts- und Ortsverbandsvorstände sowie den DARC-Vorstand Fragen zur aktuellen Covid-19-Situation und zur Möglichkeit, Versammlungen während der Pandemie abzuhalten.

Mit den folgenden FAQ sollen die wichtigsten Fragen beantwortet werden.

Gibt es eine sichere Antwort auf die Frage: „Kann ich dieses Jahr noch zu einer Versammlung einladen?“

Eine konkrete Antwort auf diese Frage gibt es leider nicht. Es bestehen neben bundeseinheitlichen Empfehlungen und Regelungen in jedem Bundesland unterschiedliche Regelungen.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>.

Teilweise gelten sogar in einzelnen Landkreisen oder Kommunen nochmals strengere Beschränkungen.

Das ist in unserem föderalistischen Staatssystem so geregelt und das ist auch gut so – Nur so kann flexibel vor Ort reagiert und entschieden werden, auch wenn das zu Planungsunsicherheiten führt.

Empfehlung: Jeder sollte sich bei seinen örtlichen Behörden informieren. Um diese nicht zu überlasten, sollten hierfür die jeweiligen Informationsseiten des Bundeslandes (s.o.), Landkreises und der Kommune, in denen eine Veranstaltung geplant ist, abgefragt werden. Notfalls können auch die eingerichteten Hotlines, zum Beispiel der Gesundheitsämter, kontaktiert werden. Klar ist dabei nach der derzeitigen Situation aber auch: All diese Auskünfte beziehen sich immer nur auf die aktuelle Situation zum Zeitpunkt der Anfrage. Diese Situation kann sich nicht nur täglich ändern, sie kann sich am Tag der geplanten Veranstaltung wegen neuer Ereignisse ganz anders darstellen. Eine größere Planungssicherheit wäre wünschenswert, gibt es aber aktuell leider nicht.

Muss ich in einer solchen Situation eine Veranstaltung durchführen?

Nein.

Gilt das auch, wenn Wahlen durchzuführen wären?

Ja. Bis zum 31.12.2020 müssen keine Vereinsveranstaltungen durchgeführt werden – auch dann nicht, wenn Wahlen anstünden. Das regeln nicht nur die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zur Pandemie, das ergibt sich auch aus unserer Satzung. Alle Amtsträger bleiben im Amt, bis ein neuer Distrikts- oder Ortsverbandsvorstand gewählt ist.

Was passiert, wenn ein gewählter Amtsträger sein Amt nicht mehr ausübt oder ausüben möchte?

Auch das regelt unsere Satzung. Solange auch nur ein Stellvertreter vorhanden wäre, würde dieser Stellvertreter die Amtsgeschäfte weiterführen. Das Gleiche gilt auf Distriktsebene.

Wäre auf Ortsverbandsebene kein Vorstand mehr vorhanden, würde ein Übergangsortsverband unter der Leitung des Distriktsvorstands entstehen.

Kann ich eine Versammlung durchführen, obwohl ich das nicht muss?

Ja, wenn dabei sichergestellt ist, dass unter den aktuellen Vorschriften grundsätzlich jedem Mitglied der Zugang zum Versammlungsraum möglich ist, kann jederzeit eine Versammlung, auch eine Wahlversammlung, durchgeführt werden. Zu berücksichtigen wäre dabei ferner noch, dass auch der Vermieter der Räumlichkeiten, sofern es sich um die öffentliche Hand handelt (z. B. bei Durchführung im von der Stadt angemieteten OV-Heim), die Nutzung seiner Räume oftmals nur unter weiteren Auflagen gestattet.

Muss jedem Mitglied der Zugang möglich sein?

Ja, wenn Wahlen in der Versammlung durchgeführt oder in der Versammlung Beschlüsse gefasst werden sollen. Ansonsten können sich auch einzelne Interessengruppen, z. B. EMV, Bauprojektgruppen, OV-Abende usw., in ihrer jeweiligen Zusammensetzung treffen – notfalls kann abgewechselt werden.

Gibt es Alternativen zu Versammlungen mit Wahl und Beschlussfassung vor Ort?

Ja, aber das gesetzlich während der Pandemie vorgesehene besondere Umlaufverfahren ist sehr kompliziert sowie fehlerbehaftet und daher für uns als DARC nicht praktikabel. Deshalb wird es hier auch nicht weiter erläutert. (Dringend notwendige Einzelfälle kann der Vorstand gerne einer gesonderten Betrachtung unterziehen lassen.)

Können wir uns treffen oder Veranstaltungen ohne Beschlussfassung vor Ort durchführen?

Ja, jederzeit, wenn die am Tag der Versammlung geltenden Bestimmungen dies zulassen und vollständig eingehalten werden.

Muss ich die in diesem Jahr ausgefallene(n) Versammlung(en) im kommenden Jahr zusätzlich durchführen bzw. nachholen?

Nachgeholt werden müssen ausgefallene Wahlversammlungen. Das bedeutet jedoch nicht, dass hierfür eine zusätzliche Versammlung einzuberufen ist. Es genügt, die ausgefallene Wahl oder Beschlussfassung auf der nächsten ordentlichen Versammlung vorzunehmen. Dabei ist allein zu beachten: Da sich die Amtszeit der Vorgänger verlängert hat, sollte zur Einhaltung des Amtsturnus eine nachgeholte Wahl sich ausdrücklich „auf die noch verbleibende reguläre Amtszeit“ beziehen, wie das bei jeder Nachwahl schon bisher zu empfehlen war.

Beispiel: Wäre im Mai 2020 ein Ortsverbandsvorstand für zwei Jahre zu wählen gewesen und fiel seine Wahl wegen der Corona-Situation aus, sollte er 2021 „auf die verbliebene Amtszeit, also bis zum Monat Mai 2022“, gewählt werden, um z. B. ein Auseinanderfallen der Amtszeiten der Ortsverbände in einem Distrikt zu verhindern. Darauf ist dann 2021 schon in der Wahlausschreibung hinzuweisen!

Generell sollte sich in der aktuellen Situation jeder seiner Verantwortung für unsere Mitglieder, insbesondere auch für unsere älteren OM und YLs, bewusst sein.